

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bodenrichtwerte Zum Stichtag 01.01.2018**

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Fulda zum Stichtag 01.01.2018 neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Boden für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Aufgrund des § 14 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17.04.2007 (GVBl. I 2007 S. 259) werden die neu ermittelten Bodenrichtwerte in der Zeit vom

#### **16.04.2018 bis einschließlich 16.05.2018**

in der Bauabteilung der Stadt Gersfeld (Rhön),  
Schachener Straße 7,  
36129 Gersfeld (Rhön),

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Sie finden die neuen Bodenrichtwerte 2018 auch ab Mai 2018 kostenfrei im Internet unter **[www.boris.hessen.de](http://www.boris.hessen.de)**

Ihre Geschäftsstelle Gutachterausschuss im Amt für Bodenmanagement Fulda

im Auftrag

Leitsch  
Geschäftsstellenleiter